



physio-verband 

Satzung

Stand 09.06.2010





§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
Deutscher Verband für Physiotherapie – Zentralverband der
Physiotherapeuten/Krankengymnasten (ZVK) e.V. – Landesverband Baden-Württemberg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Korporative Mitgliedschaften

1. Der Landesverband ist Mitglied des Deutschen Verbandes für Physiotherapie – Zentralverband der Physiotherapeuten/Krankengymnasten e.V., nachfolgend ZVK genannt.
2. Über den ZVK sind die angestellten Mitglieder der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) bzw. der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und die freiberuflichen Mitglieder dem Bundesverband der freien Berufe (BfB) korporativ angeschlossen.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Landesverband ist die berufsständische Vertretung der Physiotherapeuten/Krankengymnasten im Lande Baden-Württemberg; er hat deren berufliche, wirtschaftliche und berufsständischen Belange zu fördern und die Interessen des Berufsstandes zu vertreten.

Zu den Aufgaben gehört, soweit nicht die Zuständigkeit des ZVK gegeben ist, insbesondere:

- a) die Beratung und Vertretung der Mitglieder in Fragen der freien Niederlassung, des Krankenhauswesens und der Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- b) die Beratung der Mitglieder in berufsrechtlichen, arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und tarifrechtlichen Fragen.
- c) die Verhandlung über die Regelung der Zulassung zu den Krankenkassen und der Vergütung für physiotherapeutische Leistungen nach § 125 SGB V, sowie ggf. die Überprüfung von Physiotherapiepraxen für die freiberuflichen Physiotherapeuten/Krankengymnasten.
- d) die Förderung der theoretischen und praktischen Fort- und Weiterbildung
- e) die Einrichtung von Projektgruppen im Bedarfsfall durch den Vorstand oder auf Antrag eines Mitgliedes nach Genehmigung des Vorstandes oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- f) die Gewährleistung einer Öffentlichkeits- und Pressearbeit, um das Berufsbild der Physiotherapeuten/Krankengymnasten zu fördern.
- g) Die Förderung der Schüler zum Beruf des Physiotherapeuten und deren Einbindung in den Verband.
- h) Die Förderung der akademischen Ausbildung zum Beruf des Physiotherapeuten bzw. die Förderung der weitergehenden akademischen Ausbildung als Physiotherapeut nach Abschluss des physiotherapeutischen Examens.



2. Der Zweck des Landesverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Der Landesverband ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden
4. Im Rahmen der korporativen Mitgliedschaft des Landesverbandes im ZVK erfolgt die Vertretung der Mitglieder auch durch diesen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Landesverband hat ordentliche, außerordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann nur sein, wer das physiotherapeutische Staatsexamen bestanden hat bzw. die gesetzliche Anerkennung als Physiotherapeut/ Krankengymnast besitzt.
3. Schüler/-innen einer staatlich anerkannten Physiotherapie-/Krankengymnastikschule können außerordentliche Mitglieder werden (Junioren).

Mit Bestehen des Staatsexamens werden die Junioren automatisch ordentliche Mitglieder. Diese ordentliche Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 6 Wochen ab Mitteilung des bestandenen Staatsexamens rückwirkend gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Übersendung per Einschreiben.

4. Außerordentliche Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Beitrittsgesuch und dessen schriftliche Annahme durch den Landesverband.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann versagt werden, wenn dadurch die Ziele und Interessen des Landesverbandes beeinträchtigt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitglieds
 - b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - c) durch den Ausschluss des Mitglieds (§ 7 der Satzung)
 - d) durch den Austritt des Mitglieds.

Der Austritt ist schriftlich und per Einschreiben an die Geschäftsstelle des Landesverbandes bis spätestens 30. September des laufenden Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres zu erklären (für die Fristgerechtigkeit der Kündigung ist maßgebend das Datum des Poststempels).

Bei Versäumung der Kündigungsfrist endet die Mitgliedschaft zum Schluß des darauffolgenden Kalenderjahres.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist frühestens zum auf den Beitritt folgenden Kalenderjahr zulässig.



2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft unbeschadet der Ansprüche des Landesverbandes auf rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen.

§ 7 Ausschluss eines Mitglieds

1. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Landesverband ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn

- a) die aktuelle Anschrift des Mitglieds auch durch Anfrage beim zuständigen Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln ist,
 - b) das Mitglied den Mitgliedsbeitrag bis zum 31. August des laufenden Kalenderjahres ganz oder teilweise nicht bezahlt hat, obwohl zuvor eine angemessene Frist zur Zahlung des Rückstandes unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss bei nicht fristgerechter Zahlung gesetzt wurde,
 - c) das Mitglied durch sein berufliches oder persönliches Verhalten in schwerwiegender Weise gegen die Grundsätze des beruflichen Selbstverständnisses (Berufsordnung des ZVK), die Satzung oder die Interessen des Landesverbandes verstößt oder verstoßen hat, obwohl der Landesverband dieses Verhalten zuvor unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss schriftlich abgemahnt hat.
2. Der Ausschluss nach Ziffer 1 c) ist nur zulässig, wenn dem Mitglied zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben wurde, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
 3. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss bedarf einer Begründung. Beschluss und Begründung müssen einstimmig getroffen werden.

Der mit Begründung versehene Beschluss wird dem Mitglied durch Übersendung einer Abschrift/Kopie aus dem Vorstandsprotokoll bekanntgegeben.

4. Das Mitglied kann innerhalb von 1 Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand Einspruch einlegen; dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Macht das Mitglied von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, verzichtet es auf die gerichtliche Anfechtung des Beschlusses seines Ausschlusses aus dem Landesverband.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstandsbeschluss zur Ausschließung des Mitgliedes mit 2/3-Mehrheit aufheben.

5. Der Ausschluss wird wirksam
 - a) im Falle der Ziffer 1 a) und b) mit der Beschlussfassung durch den Vorstand
 - b) im Falle der Ziffer 1 c) mit der Bekanntgabe an das Mitglied.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Auskünfte, Rat und Hilfe in beruflichen Angelegenheiten, soweit die Zuständigkeit des Landesverbandes oder des ZVK gegeben ist. Zuständig für die Bearbeitung ist ausschließlich der Landesverband.

Kein Anspruch ist gegeben auf gerichtliche Vertretung.



2. Die Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht stehen ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Ernennung eines ordentlichen Mitglieds zum Ehrenmitglied hat hinsichtlich Wahl- und Stimmrecht keine Rechtsbeeinträchtigung zur Folge.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben dieselben Pflichten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Grundsätze des beruflichen Selbstverständnisses einzuhalten und sich im erforderlichen Maße fortzubilden (siehe Berufsordnung des ZVK).
3. Bei Eintritt in den Landesverband ist hinsichtlich des Mitgliedsbeitrags eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange und Interessen des Landesverbandes und des ZVK nach außen zu vertreten und das Ansehen des gesamten Berufsstandes zu wahren.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben loyal zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die ergangenen Beschlüsse durchgeführt werden. Im Rahmen der Satzung ergangene Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend. Das gilt auch für Beschlüsse des ZVK, soweit dessen Zuständigkeit gegeben ist.
6. Die Mitglieder haben der Geschäftsstelle des Landesverbandes die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen persönlichen Angaben zu machen. Sie haben dem Landesverband ferner unverzüglich Änderungen des Namens, der Adresse, der Kassenzulassung und die Erlangung der staatlichen Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Physiotherapeut bzw. das bestandene physiotherapeutische Staatsexamen zu melden; juristische Personen darüber hinaus Änderungen hinsichtlich des beschäftigten Physiotherapeuten/Krankengymnasten.
7. Mitglieder im Status eines Nichttätigen bzw. geringfügig Beschäftigten haben der Geschäftsstelle zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, spätestens aber zum 31.01. eines jeden Jahres schriftlich diesen Status nachzuweisen.
8. Die Mitglieder haben vor Absendung von Eingaben an Politiker, Parteien, Behörden, öffentliche Körperschaften oder Kassenverbände, sofern darin Aufgabengebiete des Landesverbandes und/oder des ZVK berührt werden, den Vorsitzenden zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dasselbe gilt für Veröffentlichungen.

§ 10 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist im Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

Die einzelnen Mitgliedsstatus und die Höhe des Mitgliedsbeitrags werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Junioren zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
2. Statusänderungen während eines Kalenderjahres sind dem Landesverband innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich anzuzeigen und führen zu einer entsprechenden Änderung des Mitgliedsbeitrags ab dem Tag der Statusänderung.

§ 11 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Aufsichtsrat



§ 12 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Kalenderjahr und regelmäßig innerhalb des 1. Halbjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich einberufen. Die Absendung der Einladung genügt zur Fristwahrung.

Die Mitglieder sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hinzuweisen, dass sie folgende Unterlagen bei der Geschäftsstelle erhalten können:

- a. den Jahresabschluss
 - b. den Kassenbericht
 - c. den Bericht der Finanzprüfer
 - d. den Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr
 - e. den Bericht des Aufsichtsrates
 - f. Bericht des Juniorenrates
 - g. Bericht des Studierendenrates
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung kann eine Frist zur Einsendung von Anträgen zur Tagesordnung gesetzt werden.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Im Falle einer Fristsetzung zur Antragstellung ist dies jedoch nur dann zulässig, wenn eine rechtzeitige Antragstellung nicht möglich war. Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn der Mitgliederversammlung, ob ein verspäteter Antrag auf die Tagesordnung gestellt wird.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder
 - c) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstandes, sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Vereinsjahr,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Landesverbandes,
 - f) Beschlussfassung über die sonst durch Satzung zugewiesenen Aufgaben und über vom Vorstand und den Mitgliedern vorgelegten Anträge,
 - g) Bestätigung der Basisräte nach § 17.
5. Der Vorstand kann jederzeit durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn 10 vH der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragen.
6. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen des Landesverbandes sind nicht öffentlich.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorsitzende vertritt den Landesverband nach außen und führt ihn nach innen.

Die stellvertretenden Vorsitzenden haben ressortbezogene Aufgabenfelder.



Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahlbeschränkung für Vorstände ist nicht gegeben.

Die Wahl zum Vorstand erfolgt einzeln und in folgender Reihenfolge:

- a) Wahl des Vorsitzenden
- b) Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Wahl eines weiteren stellvertretenden Vorsitzenden

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des Vorstandes.

Bis zu dieser Nachwahl kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss der verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied kooptieren.

Das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach seinem Ausscheiden sein Amt einschließlich aller Materialien und notwendigen Informationen dem Nachfolger zu übergeben.

3. Wählbar in den Vorstand ist jedes ordentliche Mitglied. Nicht wählbar ist ein ordentliches Mitglied dann, wenn es gleichzeitig in einem anderen Berufsverband mit anderer berufsspezifischer Ausrichtung im Rahmen der Berufe im Gesundheitswesen ein Wahlamt innehat oder dort eine hauptamtliche Tätigkeit ausübt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband endet auch das Vorstandsamt.
4. Vorstandsmitglieder dürfen keine weitere satzungsrechtliche Position besetzen.
5. Der Vorstand hat die ihm durch Satzung und Gesetz zugewiesenen Pflichten und Rechte. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Er kann einen Geschäftsführer des Landesverbandes bestellen, der den Landesverband bei Geschäften der laufenden Verwaltung vertritt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die verbandsinterne Vertretung untereinander, die Geschäftsverteilung (Zuständigkeitsliste; Stellenbeschreibung), die Zuständigkeitsbereiche und deren Grenzen regelt.

Die Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

6. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Höchstens ein Vorstandsmitglied kann seine Vorstandstätigkeit hauptamtlich ausüben. Über die Person, den zeitlichen Umfang der hauptamtlichen Tätigkeit sowie über die Höhe der Vergütung des hauptamtlichen Vorstandsmitglieds beschließt der Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied bzw. kann der gesamte Vorstand vor Ablauf seiner Amtsperiode abberufen werden.

Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein solcher wichtiger Grund ist gegeben, wenn

- a) ein Vorstandsmitglied bzw. der gesamte Vorstand sich schuldhaft ein pflichtwidriges Verhalten vorwerfen lassen muss,
- b) wenn die Kompetenzzuordnung der Vorstandsmitglieder missachtet wird.



Der Antrag auf Abberufung und dessen Gründe sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben.

Die Abberufung eines Vorstandesmitgliedes bzw. des gesamten Vorstandes bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, sofern nicht ein Versammlungsleiter berufen wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Nachweis der erfolgten Ladung zur Mitgliederversammlung gilt als geführt, wenn der Vorsitzende bzw. im Falle dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender der Mitgliederversammlung versichert, dass eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgemäß an alle Mitglieder abgesandt wurde.
4. Bei Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen hat jedes erschienene ordentliche Mitglied eine Stimme. In der Regel entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
5. Abstimmungen sind nur auf Antrag geheim, soweit nicht die Satzung geheime Abstimmung vorschreibt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden bzw. im Falle dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) den Namen des Versammlungsleiters
- c) Namen der erschienenen ordentlichen Mitglieder (Anwesenheitsliste als Anlage)
- d) die Tagesordnung
- e) die Art der Abstimmung und die erzielten Abstimmungsergebnisse

Bei Satzungsänderungen ist der gesamte Wortlaut aufzunehmen.

§ 15 Finanzprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Mitglieder als Finanzprüfer, deren Aufgabe es ist, das Rechnungswesen des Landesverbandes zu überprüfen.
2. Die Überprüfungsbefugnis der Finanzprüfer erstreckt sich auf:
 - a) Prüfung der Kasse des Landesverbandes (Summenkonten Einnahmen und Ausgaben; Bargeld; Bankkonten)
 - b) Sachliche Richtigkeit der Ausgaben
 - c) Ausgabenübereinstimmung mit dem Haushaltsplan

Das Nähere regelt ein Strukturpapier für die Finanzprüfer.

3. Die Finanzprüfer sind verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen. Sie unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit der Verschwiegenheit.
4. Wird während eines Kalenderjahres eine Planpostennummer um 15.000 EUR oder aber 20 % der geplanten Summe überschritten, so sind die Finanzprüfer spätestens 3 Wochen nach Feststellung der Überschreitung durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch einen



stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Maßgeblich für die Bemessung der Überschreitung ist der jeweils niedrigere Betrag gemäß der Ermittlung nach Satz 1.

Überschreitungen bis zu einem Betrag von 1.500,- EUR sind unabhängig der jeweiligen Größenordnung der Planpostennummer nicht meldepflichtig.

Im Falle einer Planpostenüberschreitung nach Absatz 1 wird ein Nachtragshaushalt beantragt, der von beiden Finanzprüfern genehmigt werden muss. Bei unabwendbarer Verhinderung von höchstens einem Finanzprüfer kann ein Basisrat den Nachtragshaushalt zusammen mit einem Finanzprüfer einvernehmlich genehmigen.

Die Finanzprüfer sind verpflichtet, sich auf ein Votum zu einigen.

5. Die Wiederwahl zum Finanzprüfer ist zulässig.

§ 16 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 5 geborenen Mitgliedern, nämlich

- a) den beiden Finanzprüfern
- b) den drei Basisräten.

Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf kein Vorstandsamt im Landesverband bekleiden.

2. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand in dessen Tätigkeit. Hierzu stellt ihm der Vorstand sämtliche Sitzungsprotokolle zeitnah zur Verfügung.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände des Landesverbandes zu prüfen.

Der Aufsichtsrat kann den einstimmigen Beschluss auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen, wenn dies das Wohl des Landesverbandes erfordert. In diesem Fall ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender verpflichtet, binnen einer Frist von 6 Wochen eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Jahr, bei Bedarf auch häufiger. Um beschlussfähig zu sein, bedarf es der Anwesenheit von wenigstens 4 Aufsichtsratsmitgliedern
4. Der Aufsichtsrat hat Berichtspflicht auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Innerhalb seines Berichtes soll der Aufsichtsrat eine allgemeine Einschätzung der Arbeit des Vorstandes, der korrekten Umsetzung der Satzung und der Kompetenzeinhaltung abgeben.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Ombudsmann. Dieser ist Vertrauensperson für die Mitglieder.
6. Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 17 Basisrat

1. Der Vorstand unterstützt und fördert die Einrichtung von Regionalgruppen.
2. Jede Regionalgruppe wählt einen Regionalsprecher und einen stellvertretenden Regionalsprecher.
3. Die Regionalsprecher und die stellvertretenden Regionalsprecher wählen aus ihren Reihen alle 2 Jahre 3 Basisräte, sowie 3 stellvertretende Basisräte. Die Funktion eines Basisrates und eines



stellvertretenden Basisrates ist an die Funktion des Regionalsprechers bzw. stellvertretenden Regionalsprechers gebunden. Je Regionalgruppe kann nur ein Basisrat gewählt werden. Scheidet ein Basisrat aus seinem Amt während einer Amtsperiode aus, rückt einer der stellvertretenden Basisräte in dessen Position nach.

4. Die Basisräte berufen mindestens einmal im Jahr eine Sitzung der Regionalsprecher ein. Auf Antrag des Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung eines stellvertretenden Vorsitzenden muss durch den Basisrat ein Treffen der Regionalsprecher einberufen werden.
5. Basisräte sollen die Kommunikation von Vorstand zu Regionalgruppen und umgekehrt sicherstellen.

§ 18 Juniorenrat

1. Der Vorstand unterstützt und fördert Physiotherapeuten in der schulischen Ausbildung (Junioren).
2. Die Junioren wählen aus ihren Reihen alle zwei Jahre acht Juniorenräte. Scheidet ein Juniorenrat während einer Amtsperiode aus seinem Amt aus, so können die verbliebenen Juniorenräte ein Ersatzmitglied bestimmen. Der Juniorenrat wählt aus seinen Reihen einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Die Funktion als Juniorenrat endet automatisch spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Ausbildung zum Physiotherapeuten. Mindestens 4 der 8 Juniorenräte dürfen die Ausbildung zum Physiotherapeuten noch nicht beendet haben.
3. Der Juniorenrat soll Bindeglied zwischen den Junioren und dem Vorstand sein und die Kommunikation zwischen diesen beiden Verbandsghremien sicherstellen.
4. Der Sprecher des Juniorenrates bzw. der stellvertretende Sprecher des Juniorenrates hat ein Anwesenheitsrecht auf den Sitzungen des Aufsichtsrates.
5. Der Juniorenrat hat Berichtsrecht auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Die Juniorenräte üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 19 Studierendenrat

1. Der Vorstand unterstützt und fördert Physiotherapeuten in der grundständigen akademischen Ausbildung zum Physiotherapeuten, sowie Physiotherapeuten, die ein physiotherapeutisches Aufbaustudium machen (Studierende).
2. Die Studierenden wählen aus ihren Reihen alle zwei Jahre 5 Studierendenräte. Scheidet ein Studierendenrat während einer Amtsperiode aus seinem Amt aus, so können die verbliebenen Studierendenräte ein Ersatzmitglied bestimmen. Der Studierendenrat wählt aus seinen Reihen einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Die Funktion als Studierendenrat endet automatisch mit Beendigung der akademischen Ausbildung zum Physiotherapeuten.
3. Der Studierendenrat soll Bindeglied zwischen den Studierenden und dem Vorstand sein und die Kommunikation zwischen diesen beiden Verbandsghremien sicherstellen.
4. Der Sprecher des Studierendenrates bzw. der stellvertretende Sprecher des Studierendenrates hat ein Anwesenheitsrecht auf den Sitzungen des Aufsichtsrates.
5. Der Studierendenrat hat Berichtsrecht auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Die Studierendenräte üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.



§ 20 Rücklage

1. Der Landesverband soll eine Rücklage bilden.
2. Die Höhe dieser Rücklage beträgt höchstens 10 vH des im jeweiligen Haushaltsjahr angesetzten Gesamthaushalts.
3. Für die Rücklage ist ein gesondertes Konto anzulegen.

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu erfolgen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienen Mitglieder.
4. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 22 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur ihre Fassung betreffen, den Inhalt jedoch nicht verändern, selbständig vorzunehmen.

§ 23 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09. Juni 2010 in Stuttgart beschlossen und ersetzt die bis dahin gültige Satzung vom 19. Juni 2009.
Der Landesverband ist in das Vereinsregister Nr. 502 des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.